

# RS Vwgh 1990/5/15 89/02/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

VStG §64 Abs1;

### Rechtssatz

Hat eine Strafberufung gegen die in einer Bescheidausfertigung enthaltenen mehreren Schuldaussprüche, Strafaussprüche und Kostenaussprüche hinsichtlich einer Verwaltungsübertretung zur Gänze Erfolg, hinsichtlich anderer aber nicht, so ist hinsichtlich der letzteren eine Kostenvorschreibung im Grunde des § 64 Abs 1 VStG zulässig (Hinweis E 5.11.1980, 3096/80, VwSlg 10284 A/1980).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989020050.X03

### Im RIS seit

01.02.2002

### Zuletzt aktualisiert am

08.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)